

Gegenüber der Richtlinie Mastschweine 2021.1 wurden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2022 gültig. Das Dokument erhält die Version 2022.1.

Kapitel	Änderung	Seite
Neues Kapitel 1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	<p>Neu: Die Richtlinien für das Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15.11. eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 01.01. des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.</p> <p>Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30.06. des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.</p> <p>Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 01.07. des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31.12. zertifiziert wurden. Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.</p>	6
3.1 Wirtschaftsweise	<p>Umformuliert: Ein Tierhalter der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe liegen. K.O. Ein Tierhalter der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart mit einem anderen Standard bewirtschaften. K.O.</p>	11
4.8 Behandlung im Krankheitsfall	<p>Umformuliert: Die Besatzdichte darf nicht mehr als die Hälfte der normalen Besatzdichte betragen. Die Besatzdichte darf nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Besatzdichte betragen.</p>	16
8.1 Anforderungen an den Transport der Mastläufer	<p>Versoben: vormals Kapitel 9 Gestrichen: Bisheriges Kapitel 9.1 Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen</p>	30

Kapitel	Änderung	Seite
8.1.1 Transportdauer und Transportstrecke	<p>Verschoben: vormals Kapitel 9.2 Umformuliert: Der Transport muss vom Mäster so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 Kilometer beträgt. Eine maximale Transportdauer vor vier Stunden darf nicht überschritten werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen muss der Mäster dokumentieren. Der Transport von TSL-Tieren vom Aufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb muss so geplant sein, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird. Der Transport muss so geplant sein, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 Kilometer beträgt.</p>	30
8.1.2 Transportbedingungen	<p>Verschoben: vormals Kapitel 9.3 Umformuliert: Die Transportfahrzeuge müssen so eingestreut sein, dass der Boden nicht nass und nicht rutschig ist. Die Einstreumenge muss der Temperatur angepasst sein. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss der Mäster dokumentieren. Die Transportfahrzeugböden müssen flächendeckend eingestreut sein. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.</p>	30
8.1.3 Umgang mit den Tieren	<p>Verschoben: vormals Kapitel 9.4 Umformuliert: Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen muss der Mäster dokumentieren. Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.</p>	30
8.2 Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen	<p>Grundlegende Überarbeitung aller Anforderungen</p> <p>Verschoben: vormals Kapitel 8 Gestrichen: Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im TSL-System transportierten Tiere an ein Schlachtunternehmen liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser muss durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen) sicherstellen, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden. Neu: Die Vorgaben zum Transport von Tieren zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die → Richtlinie Transport und Schlachtung. Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Schweine an ein Schlachtunternehmen abgeben. Für</p>	30f

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Tierhalter, die den Transport der Schweine unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die selbst Tiere zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der → Richtlinie Transport und Schlachtung.</p> <p>Gestrichen: Bisheriges Kapitel 8.1 Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen</p>	
<p>8.2.1 Transportdauer und Transportstrecke</p>	<p>Vershoben: vormals Kapitel 9.2 Umformuliert: Der Transport von TSL-Tieren vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen darf vier Stunden nicht überschreiten. Der Transport muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist. Der Transport muss vom Tierhalter so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 Kilometer beträgt. Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen. <u>Der Transport von TSL-Tieren vom Mastbetrieb bis zum Schlachtunternehmen muss so geplant sein, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird.</u> <u>Der Transport muss so geplant sein, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 Kilometer beträgt.</u> <u>Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.</u></p>	<p>31</p>
<p>8.2.2 Transportbedingungen</p>	<p>Vershoben: vormals Kapitel in 9.3 Umformuliert: Die Transportfahrzeuge müssen so eingestreut sein, dass der Boden nicht nass und nicht rutschig ist. Die Einstreumenge für den Transport von Schweinen muss den Temperaturen entsprechend angepasst werden. <u>Die Transportfahrzeugböden müssen flächendeckend eingestreut sein. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.</u> <u>Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.</u></p>	<p>31</p>
<p>8.2.3 Umgang mit den Tieren</p>	<p>Vershoben: vormals Kapitel in 9.3 Umformuliert: Das Treiben beim Beladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von</p>	<p>31</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Am Herkunftsbetrieb sowie am Schlachtunternehmen muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.</p> <p><u>Das Treiben beim Beladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.</u></p>	